



Ein Streit unter Geschäftspartnern muss nicht vor Gericht landen: Den Unternehmen stehen auch Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung offen.

MEDIATION

BESSER STREITEN

Konflikte im Geschäftsleben sind bisweilen unvermeidbar. Doch sie müssen nicht vor Gericht enden: Mediation und Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung helfen dabei, Konflikte im gegenseitigen Einvernehmen beizulegen.

Streitigkeiten mit in- wie ausländischen Geschäftskunden, Auseinandersetzungen mit Mitarbeitern, Dispute im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen oder Nachfolgeregelungen: Die Zahl denkbarer Konflikte, denen Unternehmen ausgesetzt sein können, ist kaum zu überschauen. Und obgleich alternative Streitbeilegungsmethoden seit Langem entwickelt und auch in hinreichendem Umfang angeboten werden, werden vor deutschen Zivilgerich-

ten jährlich noch Millionen von Streitigkeiten anhängig gemacht, die den beteiligten Unternehmen Kosten in Milliardenhöhe verursachen, wie eine aktuelle Studie der Unternehmensberatung Academicon belegt.

Das zu ändern, hatte sich der Gesetzgeber mit seinem im Sommer 2012 verabschiedeten und in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“

vorgenommen. Zwar regelt es das Mediationsverfahren hinreichend und sieht auch für bereits laufende Gerichtsverfahren konsensuale Streitbeilegungsmöglichkeiten vor. Allerdings berücksichtigt es „andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ nicht in gebotener Maße.

Gerade in der Region Frankfurt/RheinMain wird neben der Mediation eine Vielzahl von ganz unterschiedlichen außergerichtlichen Verfahrensarten angebo-

ten. Streitende Parteien können diejenigen Verfahren auswählen oder kombinieren, die ihnen für ihre Konfliktlösung am geeignetsten erscheinen. Dazu zählen Schlichtungsstellen, wie beispielsweise die Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten, die Bau-Schlichtungsstelle oder die Schiedsstelle für das Kraftfahrzeuggewerbe, ferner die zahlreich eingerichteten Stellen für Ombudsmänner, schließlich aber auch Schiedsgerichtsbarkeit und

SIEBEN VORTEILE VON MEDIATIONSVERFAHREN

- ① Kosten- und Zeitersparnis
- ② Erhalt von Geschäftsbeziehungen
- ③ Schonung betrieblicher Ressourcen
- ④ Freiwilligkeit der Teilnahme
- ⑤ Eigenverantwortlichkeit der Parteien
- ⑥ Neutralität des Mediators
- ⑦ Vertraulichkeit des Verfahrens

LINK ZUM THEMA

Eine Übersicht über die Angebote der IHK Frankfurt zur außergerichtlichen Streiterledigung (ADR) online unter www.frankfurt-main.ihk.de (Suchbegriff „ADR“). Eine Umfrage der IHK Frankfurt zum Umgang mit Konflikten in Unternehmen kann online unter www.frankfurt-main.ihk.de (Suchbegriff „Umgang mit Konflikten“) aufgerufen werden.

Schiedsgutachten sowie sonstige Konfliktmanagementformen.

Trotz der Fülle des Angebots an unterschiedlichen Verfahren gehört ein systematisches Vorgehen beim Auftreten von (Rechts-) Streitigkeiten bislang nur selten zum unternehmerischen Alltag. Sogar bei mittelständischen und großen Unternehmen mit eigenen Rechtsabteilungen ist ein konsensorientierter Umgang mit Konflikten eher die Ausnahme. Der Grund hierfür mag mit der Unübersichtlichkeit des Markts wie auch damit zu tun haben, dass die Vorteile, beispielsweise von Mediationsverfahren, noch nicht hinreichend bekannt sind. In betrieblichen Kalkulationen fehlt fast immer ein Vergleich der Kosten von gerichtlichen und konsensgeleiteten Verfahren. Auch weitere positive Aspekte, wie die Schonung gewachsener Geschäftsbeziehungen und die Beibehaltung bestehender Kundenbindungen, werden nur selten ins Kalkül gezogen.

Die vielfältigen Angebote zum Nutzen von Konfliktbeteiligten in Frankfurt/Rhein/Main zusammenzuführen und dabei nach geeigneten Organisationsformen zu suchen, hatte sich im vergangenen September das

„Symposium zu einem Frankfurter Streitschlichtungszentrum“ zum Ziel gesetzt. Die Veranstaltung ging auf die von der hessischen Landesregierung geförderte Initiative Loewe (Landes-Offensive zur Entwicklung wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz) zurück. Im Mittelpunkt der Erörterungen des Symposiums stand die Vision eines drei Säulen umfassenden Frankfurter Streitschlichtungszentrums. Die erste Säule sollen die unterstützenden Institutionen wie Hochschulen, Rechtsanwalts- und sonstige Kammern sowie private Organisationen sein, die sich mit Experten und Know-how einbringen. Als zweite Säule ist die staatliche Gerichtsbarkeit gedacht, die – sofern sie nicht selbst entscheidet oder güterichterliche Hilfe anbietet – an das Streitschlichtungszentrum verweist. Das Streitschlichtungszentrum selbst soll die dritte, zentrale Säule verkörpern, die sowohl umfassend informiert als auch die unterschiedlichsten Arten der Streitbeilegung selbst offeriert und gegebenenfalls Parteien konfliktspezifisch weiterleitet.

Die Teilnehmer waren sich einig, dass sich dieses Modell nicht in einem einzigen Akt wird implementieren lassen; vielmehr

werden Zwischenschritte und weitere Recherchen erforderlich sein: Für eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen bedarf es nicht allein eines zielgerichteten politischen Willens, sondern differenzierter Absprachen und ausgereifter Vertragsmodelle hinsichtlich der Organisationsstruktur und Finanzierung. Hatte der seinerzeitige hessische Justizminister Jörg-Uwe Hahn in seiner Eröffnungsansprache noch großes Interesse an der Idee eines Frankfurter Streitschlichtungszentrums bekundet und seine Unterstützung zugesagt, wird sich nunmehr zeigen müssen, ob sich auch die Justiz- und Wirtschaftsminister der schwarz-grünen Landesregierung für die Idee eines Streitschlichtungszentrums begeistern lassen.

Aber auch ohne derartige Strukturen gilt es, die Vorteile der neuen Rechtslage des Mediationsgesetzes zu nutzen und umzusetzen: Da wäre in erster Linie § 253 Abs. 3 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) zu nennen, wonach die Klageschrift eine Angabe darüber enthalten soll, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist oder ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen. Konsequenterweise angewandt – was allerdings eine entsprechende Kenntnis der Vorschrift bei Anwälten wie Rich-

tern voraussetzt – kann dies in der Praxis dazu führen, dass sich Anwälte verstärkt mit alternativen beziehungsweise konsensualen Konfliktlösungsverfahren befassen müssen. Denn es liegt in ihrer Verantwortung, ihre Mandanten besser dabei zu unterstützen, das für den jeweiligen Konflikt geeignete Verfahren auszuwählen; berufsrechtlich sind Anwälte durch die Berufsordnung für Rechtsanwälte ohnehin verpflichtet, ihre Mandanten konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten.

Aber auch in den Fällen, in denen ein Streit bei Gericht bereits anhängig geworden ist, kann der zuständige Richter den Parteien ein konsensuales Verfahren beim nicht streitentscheidenden Güterichter oder die Durchführung einer außergerichtlichen Mediation beziehungsweise einer anderen alternativen Streitbeilegungsmethode vorschlagen. Diese Regelungen sind in allen Gerichtsbarkeiten anwendbar – also nicht nur im Zivilprozess, sondern sogar im Verfahren vor den Finanzgerichten. Konfliktparteien sollten sie zu ihrem eigenen Vorteil nutzen. ▮



AUTOR
PROF. ROLAND
FRITZ
Rechtsanwalt und
Mediator, Adribo,
Frankfurt, fritz@adribo.com

EVENT SERVICE HOFMANN

Private Ermittlungen

Personenschutz

Eventschutz

Objekt u. Anlagenschutz

(mit Aml. Bewachungserlaubnis)

Tel. 069 / 730 66 47
Mobil 0173 / 669 0116